

Das Recht auf Verteidigung wurde erweitert und im Gesetz detaillierter geregelt.

Erstmals wurde das Verbot unbewiesener Schuldfeststellungen in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Als Konsequenz wurde der Freispruch mangels Beweises beseitigt. Als weitere Konsequenz aus der Präsomtion der Unschuld wurde die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug in der Strafprozeßordnung¹ — unter Ablösung alter Gesetze — geregelt.

Einen weiteren Ausbau der Gesetzlichkeit brachte die Regelung von Grundsätzen der Beweisführung und die umfassende Darlegung aller Beweismittel.

Das Prinzip der Mitwirkung der Bürger wurde im Sinne differenzierter Einbeziehung der Werktätigen in das Strafverfahren ausgestaltet, so als

- Anhörung von Vertretern der Kollektive der Werktätigen,
- Zulassung von gesellschaftlichen Anklägern oder gesellschaftlichen Verteidigern zur gerichtlichen Hauptverhandlung,
- Einladung solcher Werktätiger zur gerichtlichen Hauptverhandlung, die aus ihr für ihren Lebensbereich die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen und dazu beitragen sollen, Hemmnisse zu beseitigen, weiteren Straftaten vorzubeugen und Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Bereich zu erhöhen.
- Einführung der Bürgerschaft der Kollektive der Werktätigen und ausnahmsweise einzelner zur Erziehung des Täters befähigter und geeigneter Bürger, um die erzieherische Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bei bedingter Strafaussetzung auf Bewährung zu erhöhen.

Ferner wurden die Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsorganen und den gesellschaftlichen Gerichten in der StPO festgelegt. Im Interesse der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität wurde die Pflicht zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen in die StPO aufgenommen.

Von dem System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im neuen StGB ausgehend, war an die Stelle des früher die Strafvollstreckung regelnden Kapitels ein völlig neues Kapitel Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerückt. Es regelte — gemeinsam mit der (inzwischen aufgehobenen) 1. Durchführungsbestimmung zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBL II 1968 Nr. 62 S. 392) — die Realisierung der einzelnen Maßnahmen sowie die Verantwortung staatlicher Organe für deren Durchsetzung.

Die Strafprozeßordnung hat sich generell bewährt. Das schloß aber nicht aus, daß die seit dem VIII. Parteitag der SED (1971) erzielten Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der erreichte Stand und die wachsenden Anforderungen an das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger, die ständige Stärkung der DDR in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus sowie eine gesellschaftswirksame Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung einzelne Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes notwendig machten. Alle Erfahrungen und Erkenntnisse, die bei seiner Anwendung gesammelt worden waren, berücksichtigte die Partei- und Staatsführung in den Hinweisen, die sie in der Folgezeit zur wirksameren Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität gab. Nachdem der VIII. Parteitag der SED die perspektivische Forderung gestellt hatte, die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin müsse überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft zur festen Gewohnheit werden, erreichte die von der Arbeiterklasse geführte Bewegung für Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten bis zum Ende des Jahres 1974 einen Entwicklungsstand, der diese Bewegung als einen wichtigen Bestandteil der Kriminalitätsverhütung auswies.⁵⁰ Auch die Effekti-

50 Vgl. K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit konsequent weiterführen!“. Neue Justiz, 1974/11, S. 318; ders., „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, Neue Justiz, 1974/14, S. 413; H. Heintze, „Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Weiterführung des Rechts-